

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**ÖBB-Infrastruktur und Land Niederösterreich
Direktanbindung Horn (DAH)**

ANHANG

NEBENBESTIMMUNGEN

Inhalt

Inhalt	2
Agrartechnik/Boden:.....	3
Biologische Vielfalt/Ornithologie und Fledermäuse:.....	3
Deponietechnik/Gewässerschutz:	9
Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen sowie Straßen und Eisenbahnbetrieb:.....	12
Elektrotechnik 50 Hz, Oberleitung, Fernwirktechnik, elektromagnetische Felder, Licht, Blendung und Beschattung:	13
Erschütterungen:	13
Forst- und Jagdökologie:	13
Geologie:	14
Gewässerökologie:	14
Grundwasserhydrologie:	15
Hydrologie:	15
Lärmschutz:.....	15
Luftreinhaltechnik und Klima:.....	16
Ornithologie:	17
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:.....	17
Umwelthygiene:.....	17
Wasserbautechnik:	17

Agrartechnik/Boden:

1. Beim Umgang mit vorübergehend beanspruchten Agrarflächen ist die ÖNORM L1211 in vollem Umfang einzuhalten.

Biologische Vielfalt/Ornithologie und Fledermäuse:

Bauphase

1. Ökologische Umweltbaubegleitung (UBB)
 - a. Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbaubegleitung analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Zauneidechsen und Tagfaltern) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.
 - b. Die ökologische Umweltbaubegleitung ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Beginn der Umsetzung der CEF-Maßnahmen zu beauftragen.
 - c. Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbaubegleitung spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.
 - d. Die ökologische Umweltbaubegleitung ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbaubegleitung vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.
 - e. Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.
 - f. Die ökologische Umweltbaubegleitung hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.
 - g. Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Umweltbaubegleitung die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagengemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.
 - h. Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbaubegleitung ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

2. Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung: [Erhebungsbogen Kompensationsflächen v1.6.docx](#)
3. Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.
4. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkende Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.
5. Bauzeitbeschränkung Bienenfresser
 - a. Während der Brut- und Aufzuchtzeit des Bienenfressers (Ende April bis Ende Juli) sind im Bereich der Brutkolonie bei km 41,1 keine Bauarbeiten in Umfeld von 200 m um die Sandgrube zulässig. Ausgenommen davon ist ein Befahren der Baustraßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h. Dazu sind am Anfang und Ende der Strecke entsprechende Beschilderungen vorzusehen. Die Umweltbaubegleitung (UBB) hat die Einhaltung der Bauzeiteinschränkungen sowie der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Umfeld von 200 m um den Brutstandort der Bienenfresser laufend zu überwachen. Der Zustand der Bienenfresserwände sowie deren Nutzung ist vor Baubeginn sowie danach im Abstand von max. 1 Monat während der Brutzeit und 2 Monaten außerhalb der Brutzeit durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.
 - b. Die Bauzeiteinschränkung kann entfallen, wenn im Umfeld von max. 5 km um den bestehenden Koloniestandort ein geeignetes Ersatzhabitat mit einer Wandhöhe von mind. 1,5 m und einer Länge von mind. 10 m während der Bauphase angelegt wird. Alternativ können auch bestehende Strukturen ertüchtigt werden. Die Funktionsfähigkeit der Wände hat vor Beginn der Bauarbeiten in ggst. Abschnitt gegeben zu sein. Um eine Besetzung der bestehenden Brutwände zu vermeiden, sind diese ab Mitte Februar mittels Baustellenvlies abzudecken. Die Abdeckung ist bis Ende der Bauphase vorzuhalten und anschließend wieder zu entfernen. Ein detailliertes Konzept für die Ersatzwand ist spätestens drei Monate vor Baubeginn auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen.

6. Die Baufeldfreimachung (Abschub Oberboden) hat außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Februar bis Ende August) zu erfolgen. Ist ein Oberbodenabschub in der Brutzeit notwendig, sind zur Vermeidung der Besiedelung dieser Flächen Vergrä-mungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorzusehen, welche vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche, spätestens jedoch bis Anfang Februar anzubringen sind.
7. Die Maßnahme Ö47 ist so zu erweitern, dass für den Haussperling bei den beiden Bahnhöfen jeweils 4 Nistkästen und für den Gartenrotschwanz in störungsarmen Berei-chen am Bahnhof Sigmundsherberg mind. 3 Nisthilfen vor Baubeginn anzubringen sind, wobei die artspezifischen Anforderungen an die Nistkästen zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung hat mind. 6 Monate vor Beginn Bauarbeiten in den Bahnhöfen zu erfolgen. Die Standorte sind mittels GPS einzumessen und die Typen der Nistkästen zu doku-mentieren.
8. Auf der Maßnahmenflächen Ö42 oder Ö37 sind insg. 15 Bäume in mindestens 2 Grup-pen von 5 bis 10 Bäumen ab 15 cm BHD zu ringeln. Die Standorte sind mittels GPS ein-zumessen und Baumart sowie Durchmesser zu dokumentieren. Die Ringelung der Bäume ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Schlägerungsarbeiten durchzuführen. Die Anzahl der stehenden Totholzbäume ist bis 15 Jahre nach Baubeginn sicherzustel-len. Stürzen Bäume in diesem Zeitraum um, ist die gleiche Anzahl neuer Stämme zu ringeln.
9. Um die Lebensraumeignung für Feldlerche und Rebhuhn auf der Trockenwiese Ö28 sicherzustellen, ist das Pflegeregime entsprechend den Festlegungen für die Maßnah-menfläche Ö35 durchzuführen.
Einsaat der Fläche im Herbst oder Frühjahr, Pflegeschnitt nach dem Anwachsen der Fläche und Abtransport vom Mähgut. Mahd (Schnitthöhe 10 cm, Abführung Schnittgut) ab Juni zur Bestandsetablierung: Danach einmal jährlich zwischen August und Septem-ber mähen, wobei ein rund 3 m breiter Streifen alternierend verbleibt und erst zum Mahdtermin im Folgejahr gemäht wird. Alternativ ist auch eine Beweidung der Flächen möglich, wobei diese abschnittsweise zu erfolgen hat. Der maximale Besatz darf folgen-de GVE nicht überschreiten: Maximaler Besatz in GVE = max. GVE/ha/J x 360 x Flä-chengröße in ha / Weidezeit in Tagen).
10. Zur Gewährleistung einer Habitateverbesserung für den Neuntöter ist auf der nunmehr als Aufforstung anzulegenden Ausgleichsfläche Ö22 ein randlicher Strauchsaum mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern, wie z. B. Schlehe und Weißdorn, anzulegen.
11. Abdeckhauben Leitungsmaste: Bei den Leitungsanlagen sind im Projektabschnitt zwi-schen km 36,5 und km 41,5, auf den Mastköpfen und Isolatoren Schutzmaßnahmen ge-gen Stromschlag (Abdeckhauben) nach dem Stand der Technik anzubringen. Die Vor-richtungen sind auf Betriebsdauer vorzuhalten und bei Bedarf zu warten.

12. Vorgaben Oberbodenmanagement: Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschieben und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung auf geeigneten, d.h. naturschutzfachlich geringwertigen, Flächen zwischenzulagern, sofern das Substrat für Rekultivierungen benötigt wird. Für die Lagerung sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ zu berücksichtigen. Die Verfüllung von Geländemulden, Sutteln oder Gräben außerhalb des Baufeldes ist nicht zulässig:
13. Rodungen und sonstige Gehölzfällungen sind ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig; außer es kann der Nachweis seitens der Umweltbaubegleitung erbracht werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Nistplätzen von Vögeln oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommt.
14. Vorgaben Pflanzmaterial und Saatgut: Für die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortsgerechte Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. REWISA zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Die Herkünfte der Pflanzmaterials und des Saatgutes sind durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.
15. Alle Baustellenzufahrten, Baustraßen und als Baustellenzufahrten genutzte Wege außerhalb von Ortsbereichen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nach Abschluss der Bauphase entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wieder herzustellen, sofern im Einreichprojekt nichts anderes vorgesehen ist. Der Zustand der Wege vor und nach der Bauphase ist von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.
16. Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume: Naturschutzfachlich bedeutende Lebensräume – dazu zählen v.a. artenreiche Brachen, Hecken, Wälder und andere Gehölzbestände sowie die Flächen des Naturdenkmales „2 Teilstücke mit Nassgebieten“ bei Breitenreich sind durch stabile und gut sichtbare Begrenzungen wirksam vom Baufeld bzw. soweit erforderlich entlang von Baustraßen abzugrenzen. Die Maßnahme ist über die gesamte Bauzeit im jeweiligen Bauabschnitt aufrecht zu erhalten.
17. Absuchen geschützter Pflanzen vor Baubeginn: Das Baufeld ist vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen gemäß NÖ ArtenschutzVO geschützter Pflanzen abzusuchen. Pflanzenindividuen geschützter Arten sind, mit Ausnahme gut ausbreitungsfähiger, lokal häufiger Arten (wie z.B. *Typha angustifolia* und *T. latifolia*) zum vegetationsökologisch besten Zeitpunkt auf geeignete Standorte zu verpflanzen.
18. Absuchen geschützter Tiere vor Baubeginn: Das Baufeld ist vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen geschützter Tierarten gemäß NÖ ArtenschutzVO abzusuchen. Werden geschützte Tierarten festgestellt, die nicht in gesonderten Auflagen behandelt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände seitens der Umweltbaubegleitung festzulegen und in den Berichten der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

19. Im Bereich von Baustellenzufahrten im An- bzw. Abwanderungsbereich zu Amphibienlaichgewässern (z.B. Löschteich Breiteneich) sind von der Umweltbaubegleitung geeignete Amphibienschutzmaßnahmen im Sinne der RVS 4.03.11 Amphibienschutz zu veranlassen, die eine Erhöhung des Lebensrisikos für wandernde Amphibien ausschließen.
20. CEF Amphibien/Reptilien Landhabitate
Die Umsetzung der Maßnahmen hat gemäß der ergänzenden Auskunft der PW vom 21.04.2026 zu erfolgen.
21. Die Wurzelstöcke gefällter Eichen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm sind so im Bereich von Maßnahmenflächen einzugraben, dass sie als Brutlebensräume für Hirschkäfer und andere totholzbewohnende Käfer geeignet sind.
22. CEF Tagfalter: Sollten im Eingriffsbereich mit Nachweisen des Silbergrünen Bläulings (*Lysandra coridon*, Syn. *Polyommatus coridon*) geeignete Fortpflanzungsstätten bestehen (Vorkommen der geeigneten Raupennahrungspflanzen), so sind diese Vorkommen sodenweise auf die angrenzenden CEF-Flächen zu verbringen, sodass eine hohe Überlebenswahrscheinlichkeit für Eier, Raupen oder Puppen besteht. Die Fortpflanzungsbiologie der Art ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Betriebsphase

23. Die Maßnahmenfläche Ö22 (Typ öMi-g – Wiese-Gehölz-Mischfläche, 0,17 ha) sowie ein Teil der Maßnahmenflächen Ö30 im Bereich des Beckens bei km 40,5 (Typ öWi-t – Trockenwiese, 0,14 ha) und Ö05 (Typ öWi-t – Trockenwiese, 0,32 ha) sind in standortgerechte Ersatzaufforstungsflächen (Typ öWd-f) umzuwandeln.
24. Die befristeten Rodungsflächen 01 und 02 sind entsprechend dem Biotoptyp als Schwarzerlen-Eschenauwald aufzuforsten.
25. Die befristete Rodungsfläche 12 ist entsprechend dem Biotoptyp Eichen-Hainbuchenwald aufzuforsten.
26. Die aufgelassene Bahntrasse im Waldbereich östlich der neu errichteten Zufahrt „Weg 11“ am Grundstück 1215 / KG Kleinmeiseldorf ist im Ausmaß von zu 3.247 m² rekultivieren und in eine standortgerechte Waldfläche umzuwandeln.
27. Aufgrund des Defizits hinsichtlich Waldausgleichsflächen im Ausmaß von rd. 0,63 ha sind zusätzliche Ausgleichsflächen zu schaffen. Dies kann durch eine standortgerechte Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 oder durch eine weitere Bestandsumwandlung oder Außer-Nutzungsstellung im Verhältnis 1:2 erfolgen. *Hinweis: Im Bereich der Maßnahmenflächen Ö36 (Fläche rd. 2,48 ha) und Ö42 (rd. 0,99 ha) kommt es zum Erhalt von hochwertigen Altbäumen. In diesen Flächen würde sich eine Außer-Nutzungsstellung anbieten.*

28. Die in den Bahngräben situieren Einlaufschächte sind mit Ausstiegshilfen auszustatten, um in die Schächte gefallen Kleintieren (v.a. Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien) das Verlassen der Schächte zu ermöglichen. Die Ausstiegshilfen sind dazu vom Schachtboden bis auf das Niveau des Durchlasses bzw. des Einlaufgitters zu führen.

Monitoring

29. Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme TPL-BE-04 (Ausstiegshilfe für Kleintiere im Bereich der Einlaufschächte an den Bahngräben) bzw. der Auflage 28 ist eine Funktions- und Wirksamkeitskontrolle im 1., 3. und 5. Betriebsjahr vorzunehmen. Im Jahr vor der geplanten Inbetriebnahme ist der Behörde ein Untersuchungskonzept zur Freigabe zu übermitteln. Darin sind die geplanten Untersuchungsmethoden sowie die Zahl und Jahreszeit der Kontrolltermin zu beschreiben. Ziel ist der Nachweis, dass die Ausstiegshilfen ihre Funktion erfüllen und die in den Bereich der Schächte gelangenden Kleintiere nicht in diesen verwenden.
30. Monitoring Betriebsphase: Für den Fachbereich Ökologie ist ein Monitoring einzurichten, welche die Entwicklung der Maßnahmenflächen in Richtung der definierten Ziele überwacht. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen, welche durch die Projektwerberin bestellt sind, durchzuführen.
- a. Vegetationsökologie: Im Zuge des Monitorings sind alle ökologischen Ausgleichsflächen hinsichtlich Artenzusammensetzung, Entwicklungszustand und Vorkommen invasiver Neophyten zu dokumentieren. Der Erfolg der Verpflanzungen (Kreuz-Enzian, ggf. Breitblättrige Stendelwurz und Zweiblättrige Waldhyazinthe) ist zu dokumentieren. Die Maßnahmenflächen Ö42 bzw. jene vom Typ Waldstrukturverbesserung sind hinsichtlich Artenzusammensetzung, Neophytenvorkommen, Entwicklungszustand, Bestandsstrukturen und Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren.
 - b. Die ökologischen Ausgleichsflächen mit Relevanz für Heuschrecken und Tagfalter gemäß Landschaftsplanung sind hinsichtlich der Annahme durch Tagfalter- und Heuschrecken in den jeweiligen Monitoringjahren durch mindestens 3 Begehungen je Artengruppe zu dokumentieren.
 - c. Bei Feststellung von Defiziten sind die Pflegemaßnahmen entsprechend anzupassen.
 - d. Das Monitoring hat im 1., 3, 5, 7. und 10. Jahr (insgesamt 5 Durchgänge) zu erfolgen.
 - e. Danach ist alle 5 Jahre im Rahmen eines Pflegemonitorings der Zustand der Maßnahmenflächen zu berichten.
31. Monitoring Bauphase: Seitens der Umweltbaubegleitung ist die ökologische Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen vor Baubeginn sowie während der Bauphase zu dokumentieren.
- a. Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitate vor Baubeginn, sowie während der Bauphase jährlich in den jeweils

für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.

Deponietechnik/Gewässerschutz:

1. Für die Schüttmaßnahmen bzw. Geländeanpassungsmaßnahmen dürfen ausschließlich Bodenaushubmaterialien verwendet werden (Schlüsselnummer 31411-30, 31411-31, 31411-32 nach Abfallverzeichnisverordnung 2020), die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem BAWP 2023 (Kapitel 4.7.11) nachweislich einhalten.

Dazu gilt:

Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gemäß BAWP 2023 entspricht. Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anlage 4 DVO 2008 der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können. Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem BAWP 2023.

Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist nur dann zulässig, wenn die oberste aufgebraachte Bodenschicht bis zur Stärke von 1,2 m die Klasse A1 einhält.

2. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Standort der Verwertungsmaßnahme unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Materialien sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung des Bodens und des Gewässers muss auszuschließen sein) zwischenzulagern. Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Anlieferungsbeginn einzurichten.
3. Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort der Verwertungsmaßnahme nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.
4. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste (z.B. Tropfasse) zu erfolgen.
5. Im Baustellenbereich, vorzugsweise im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, sind insgesamt mindestens 500 kg Ölbindemittel vorrätig zu halten.
6. Vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischenzulagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2 m nicht übersteigen.
7. Für die Umsetzung der Anschüttungsmaßnahmen ist der Behörde eine verantwortliche Person und, soweit innerbetrieblich erforderlich, auch ein Stellvertreter namhaft zu ma-

chen. Diese Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

8. Gemäß § 17 Abs. 1 AWG 2002 sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib aller im Untersuchungsraum anfallenden sowie eingesetzten Abfälle zum Zweck der Nachvollziehbarkeit ihrer umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Das Anschüttungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 Z. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.

Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 7.500 t (vor Aushub) bzw. pro angefangene 2.500 t (nach Aushub) durchzuführen (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen). Bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 500 t durchzuführen.

Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Verwertungsmaterialqualität (A1, A2 oder A2-G nach BAWP 2023) erkennen, kann der Untersuchungsumfang für das Material durch die externe Aufsichtsperson (siehe Auflage 13.) auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.

Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).

Bei Durchführung der Materialanalysen sind zumindest die Vorgaben des Kapitels 4.7 BAWP 2023 heranzuziehen (Parameter gemäß Tabellen 114 bis 116).

Liegen nach der Erstuntersuchung Parameter im grenzwertrelevanten Bereich sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.

Anforderungen bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:

Die oberste 1,2 m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 1,2 m Mächtigkeit / die gesamte aufgebrachte Bodenschicht bei einer Schüttung unter 1,2 m Mächtigkeit direkt auf dem natürlichen Untergrund / muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2023 entsprechen;

die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).

Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standorteigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen zu führen.

10. Bei der Verwertung von mineralischen Recycling-Baustoffen dürfen nur qualitätsgeprüfte Baurestmassen eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit, die bautechnischen Eigenschaften und die stoffliche Zusammensetzung sind gemäß RBV unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen.
11. Recycling-Baustoffe dürfen nur im unbedingt erforderlichen bautechnischen Ausmaß und in für die jeweilige Qualitätsklasse zulässigen Einsatzbereichen gemäß § 13 RBV verwendet werden.
12. Sämtliche Abfälle, die im Zuge der Rückbaumaßnahmen anfallen, und einer Entsorgung zugeführt werden, sind entsprechend den Vorgaben der Abfallnachweisverordnung zu dokumentieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle. Die geforderten Nachweise sind der Behörde spätestens mit den Fertigstellungsunterlagen vorzulegen (siehe Auflage 14.).
13. Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch einen unabhängigen befugten Fachkundigen (externe Aufsichtsperson) zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen. Name und Anschrift des Fachkundigen sind der Behörde vor Umsetzungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.
Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde 1 x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen. Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind dem Fachkundigen unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.

Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbe-

richt vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.

14. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) sowie der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form im Wege der externen Aufsichtsperson anzuzeigen.
15. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle diesbezüglichen technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.

Eisenbahnbau inkl. Eisenbahnkreuzungen sowie Straßen und Eisenbahnbetrieb:

Bauphase:

1. Die Begleitwege sind in Abstimmung auf den Bauablauf zeitlich vorlaufend zu errichten, um zu gewährleisten, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und Felder entlang der Bahntrassen auch während der Bauphase gegeben ist.
2. Die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und nicht öffentlichen Eisenbahnübergängen darf erst nach Inbetriebsetzung der jeweiligen Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Betriebsphase:

3. Weg 8: Die Längsneigung des Weges 8 ist bei der Einbindung in die Landesstraße L42 anstatt mit den geplanten 4 % entsprechend RVS 03.05.12, Pkt. 5.1, auf einer Länge von 20 m mit 2,5 % auszuführen.
4. Die Verordnung und Kundmachung (§§ 43 und 44 StVO) der erforderlichen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen für die neuen und verlegten Straßen sind bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

Eisenbahnkreuzungen

5. Eisenbahnkreuzung in km 35,828:
Zwischen Straßenfahrbahn und Gehweg ist im Bereich der Eisenbahnkreuzung innerhalb der Schrankenbäume eine durchgezogene Randlinie anzubringen.
6. Eisenbahnkreuzung in km 36,039:
Die Eisenbahnkreuzung ist beidseitig der Bahn entsprechend § 50 Abs. 6a StVO mit dem Gefahrenzeichen „Bahnübergang mit Schranken“ anzukündigen.
7. Eisenbahnkreuzung in km 39,455:
Die Eisenbahnkreuzung ist beidseitig der Bahn entsprechend § 50 Abs. 6b StVO mit dem Gefahrenzeichen „Bahnübergang ohne Schranken“ anzukündigen.
Die Fahrbahn der Gemeindestraße ist im Anschluss an die Gleiseindeckung beidseitig der Bahn auf einer Länge von 8 m bituminös zu befestigen.

Elektrotechnik 50 Hz, Oberleitung, Fernwirktechnik, elektromagnetische Felder, Licht, Blendung und Beschattung:

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen etc. formuliert.

Erschütterungen:

1. Die Einhaltung der Erschütterungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 9020 bzw. der Richtwerte zum Schutz der Anrainer nach RVE 04.02.04 ist während der gesamten Baudauer sicherzustellen. Die jeweiligen Richtwerte sind in die Ausschreibungs- bzw. technischen Vertragsbedingungen mit den ausführenden Unternehmen aufzunehmen.
2. Zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Erschütterungen von Arbeitnehmern sind die Vorgaben der VOLV einzuhalten.
3. Erschütterungsintensive Bauarbeiten durch Baumaschinen sind, soweit technisch möglich, nur werktags im Zeitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr durchzuführen. Unvermeidbare erschütterungsintensive Bauarbeiten im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr), die aus technischen Gründen zwingend erforderlich sind, sind den betroffenen Anrainern im Voraus anzukündigen.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Anrainer über die zu erwartenden Bauerschütterungen zu informieren, sowie Kontroll- und Abminderungsmaßnahmen darzustellen. Während der Bauarbeiten ist eine Anlaufstelle für Beschwerden u. dgl. einzurichten.
5. Nach Inbetriebnahme sind gemäß RVE 04.02.03 nach einer angemessenen Einfahrperiode Kontrollmessungen durchzuführen, um die Schutzziele der ÖNORM S 9012 zu überprüfen. Die Messungen erfolgen an repräsentativen Positionen in den betroffenen Gemeinden im Umfang von insgesamt zumindest 2 Messpositionen. Die Messungen sind jeweils über einen ausreichenden Zeitraum entsprechend den gültigen Normen und Richtlinien durchzuführen.

Forst- und Jagdökologie:

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten, der Wiederaufforstung und der Ersatzaufforstungen und Ersatzleistungen ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes sind.
2. Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, ist neben der Behörde auch der Bezirkshauptmannschaft Horn (Forstabteilung) vor Rodungsbeginn namhaft zu machen.
3. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.12. jedes Jahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem das Projekt als abgeschlossen gilt.

4. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
5. In den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldflächen ist das Abstellen von Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial, Betriebsmitteln oder Treibstoff sowie die Lagerung von Erdmaterial verboten.
6. Zum Ausgleich der durch die Rodungen verlorenen Wirkungen des Waldes sind neben den Ersatzaufforstungen auch waldverbessernde Maßnahmen im vorgelegten Ausmaß durchzuführen.
7. Die Wiederaufforstungen von Flächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind umgehend nach Beendigung der technischen Arbeiten der Errichtung des Projektes, spätestens aber bis zum Ende der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
8. Die Wiederaufforstungen sind ausnahmslos mit einheimischen, standortgerechten und regionstypischen Baumarten durchzuführen.
9. Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.
10. Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person bzw. ihrer Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

Geologie:

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen etc. formuliert.

Gewässerökologie:

1. Für die Umsetzung der im Projekt enthaltenen Maßnahmen ist eine fachliche, d.h. gewässerökologische Baubegleitung (bei fachlicher Qualifikation ist die Bestellung der ökologischen Umweltbaubegleitung möglich) einzusetzen, die die einschlägige fachliche Kontrolle wahrnimmt, dokumentiert und insbesondere die Gewässerausformungen erforderlichenfalls im Sinne der gewässerökologischen Optimierung anleitet. Im Falle einer wesentlichen Abweichung vom bewilligten Projekt bzw. bei Nichteinhaltung von Auflagen ist die Behörde umgehend zu informieren.
2. Diese hat folgende Qualifikationen nachzuweisen: mehrjährige Erfahrung in der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen als Baubegleitung (drei Referenzprojekte).

3. Nach Fertigstellung ist seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht ein zusammenfassender Bericht vorzulegen, der auf die Erfüllung der einzelnen Auflagen und Maßnahmen und von der Genehmigung abweichende Bauausführungen Bezug nimmt.
4. Die Sohlgestaltung im Bereich der neuen Brücken über den Breitereicher Bach ist so auszuführen, dass eine durchgängige Substratschicht von mindestens 30 cm Stärke gewährleistet ist. In Beton gesetzte Wasserbausteine sind mit nach oben hin offener Fuge auszuführen. Der Anschluss der neuen Sohle an die Bestandssohle des Gewässers ist sohlgleich und ohne Absturz oder schießende Strömung herzustellen.

Grundwasserhydrologie:

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

Hydrologie:

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

Lärmschutz:

1. Der Bauverkehr ist auf kurzen Wegen zum höherrangigen Straßennetz abzuwickeln, wobei Fahrtrouten durch untergeordnete Siedlungsstraßen bestmöglich zu vermeiden sind.
2. Die Baudauer ist so zu bemessen, dass Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit nur in Ausnahmefällen (zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes oder aus zwingenden bautechnischen Gründen) erforderlich sind. Die Regelarbeitszeiten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
3. Die in den Maßnahmen der UVE festgelegten objektseitigen Schallschutzmaßnahmen sind den Anrainern rechtzeitig vor Aufnahme des Baubetriebes anzubieten.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Abgleich der schalltechnischen Untersuchung der baubedingten Lärmimmission auf Basis des letztgültigen Bauablaufs und des resultierenden Bauverkehrs zu erstellen. Sofern aus dieser Untersuchung weitere Überschreitungen der maßgeblichen Beurteilungskriterien an den betroffenen Anrainerobjekten resultieren, sind Lärmschutzmaßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten auszuarbeiten und auszuführen. Änderungen des Bauablaufs sind dabei entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn dadurch zusätzliche Anrainer betroffen sein könnten.
5. Aus der Beurteilung der maßgeblichen Immissionspunkte bei sensiblen Nutzungen oder Freiflächen, die gemäß der SchIV vor Lärm zu schützen sind, ist der Anspruch auf Schutzmaßnahmen zu prüfen. Sofern eine dauerhafte Wohnnutzung vorliegt, bzw. humanmedizinische Kriterien für den Einsatz von Schutzmaßnahmen sprechen, ist den Betroffenen die Umsetzung zusätzlicher objektseitiger Maßnahmen anzubieten.

6. Nach Umsetzung des Projektes und vor Aufnahme des regulären Fahrbetriebes der Strecke hat binnen 9 Monaten im Freien die Messung von Vorbeifahrten von repräsentativen Zugtypen zur Ermittlung des A-bewerteten Schallereignispegels $L_{A,E}$ zu erfolgen. Die Messungen haben an repräsentativen Positionen in den betroffenen Gemeinden im Umfang von insgesamt zumindest 3 Messpositionen zu erfolgen. Die Messungen haben jeweils über einen Zeitraum von zumindest 2 Stunden bzw. bis zur Erfassung von 15 Vorbeifahrten zu erfolgen. Die Messungen sind jeweils bei günstigen Schallausbreitungsbedingungen zwischen der maßgeblichen Schienenstrecke und dem Immissionspunkt (bei Windstille bis schwacher Mitwindlage, vornehmlich bei Nachtzeit) durchzuführen. Parallel zur Immissionsmessung werden auch maßgebliche Daten der Schallmissionen (Zuglänge, Geschwindigkeit) erfasst und angegeben. Basierend auf den Messdaten hat eine Nachrechnung der zu erwartenden Schienenverkehrslärmimmissionen als äquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ bzw. als Beurteilungspegel L_r des Schienenverkehrslärms und eine Gegenüberstellung mit den Prognosewerten des Einreichprojekts sowie den Immissionsgrenzwerten nach SchIV zu erfolgen. Erforderlichenfalls sind die passiven Lärminderungsmaßnahmen anzupassen.

Luftreinhaltechnik und Klima:

1. Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen, die sich innerhalb eines Abstandes von 100m zu Wohnanrainern befinden, sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Betriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Betriebszeit durchzuführen, wenn:
 - a) diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
 - b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;
 - c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).

Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Baubetriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Fahrwegen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von 3 l/m² alle 3 Stunden anzusetzen.
2. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März (wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist) sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen, die sich innerhalb eines Abstandes von 100m zu Wohnanrainern befinden, zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend

aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

3. „Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe IV nach MOT-V zu entsprechen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der Behörde bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres nachzuweisen.“

Ornithologie:

Die Auflagen wurden im Kapitel Biologische Vielfalt konsolidiert.

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:

1. Die Projektwerberin hat sicherzustellen, dass sich die im Baukonzept vorgesehenen Sperren der Landesstraße L42 und der Bundesstraße B45 zeitlich nicht überlagern. Eine Totalsperre der B45 darf ausschließlich außerhalb des Zeitraums erfolgen, in dem die L42 gesperrt ist.
2. Der Nachweis der zeitlichen Abstimmung der Sperren ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Straßensperre in Form eines aktualisierten Bauzeiten- und Verkehrsführungskonzeptes vorzulegen.
3. Bei baubedingter temporärer Unterbrechung der Rad- oder Wanderwege ist durch die Projektwerberin sicherzustellen, dass eine Umleitung eingerichtet und beschildert wird. Informationen für großräumige Umleitungen sind an geeigneten Stellen anzubringen und über die Dauer der Sperre aufrechtzuerhalten.

Umwelthygiene:

Aus der Sicht des Fachgebietes Umwelthygiene sind keine Auflagen erforderlich.

Wasserbautechnik:

1. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen. Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen.
2. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung der Bodenfiltermulden sicherzustellen.
3. Die Einhaltung folgender Bodenkennwerte sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:

Kiesgrößtkorn	8 mm
TOC	1 – 3 %
4. Die Einhaltung des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s für den Bodenfilter ist nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten

durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) bei zumindest 2 Bodenfiltermulden zu bestätigen.

5. Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Bodenfiltermulden auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.
6. Der Einsatz organischer Aufbaumittel ist untersagt.

Auflagen – Einleitung von Bahn- und Straßenwässern:

7. Vor Baubeginn ist durch den Wasserberechtigten das Einvernehmen mit folgenden Betroffenen herzustellen:
 - Einbautenträger:
Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen.
 - Gerinneerhalter:
Bauliche Eingriffe oder Einleitungen in Vorflutgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.
 - Fischereiberechtigte:
Bauliche Eingriffe oder Einleitungen in Vorflutgewässer sind dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.
8. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist die Standsicherheit von Objekten, (Hochbauten, Dämme, Brücken) und Verkehrsflächen zu gewährleisten. Kann eine Beeinträchtigung von Objekten durch die Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung mittels Fotodokumentation vorzunehmen.
9. Die Verwendung mineralischer Baurestmassen zur Verfüllung der Künetten ist im Grundwasserschwankungsbereich verboten. Es dürfen nur Recycling-Baustoffe verwendet werden, die zumindest den Anforderungen der „Richtlinie für Recycling-Baustoffe (Gesamtausgabe, 8. Auflage, September 2009) entsprechen und deren Prüfbestimmungen erfüllen. Die Umweltverträglichkeit ist durch eine grundlegende Charakterisierung nach Anhang 4 der Deponieverordnung nachzuweisen.
10. Im Rahmen der Baudurchführung ist Vorsorge dafür zu treffen, dass
 - keine Wasser gefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in Gewässer abgeschwemmt werden,
 - die Abflussprofile für Hochwässer (HQ30 im Freiland und HQ100 im verbauten Gebiet) erhalten und nicht verringert werden,
 - bei Hochwasser sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und

zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

11. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter den größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Bachbett und an den Ufern durchzuführen.
12. Die Einhaltung folgender Bodenkennwerte für Bodenfilterbecken sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:
 - Kiesgrößtkorn 8 mm
 - TOC 1 – 3 %
13. Die Einhaltung des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s für den Bodenfilter ist nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) bei zumindest 2 Stellen der Beckenanlage zu bestätigen.
14. Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Bodenfilterbecken und Retentionsbecken auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.
15. Für die Entwässerungsanlagen ist eine Betriebsvorschrift mit Lageplan auszuarbeiten und den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen.
16. Für die Wartung der Entwässerungsanlagen ist ein Wartungsorgan und ein Stellvertreter im Rahmen der Kollaudierung namhaft zu machen.

Auflagen – Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen:

17. Das in den Vorfluter eingeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.
18. Die Einleitung hat in der Form zu erfolgen, dass es zu keinerlei Erosionserscheinungen im Bereich der Uferböschung bzw. der Sohle des Vorfluters kommen kann.

Auflagen – Gerinnequerungen mit Brücken und Durchlässen:

19. Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit GrundeigentümerInnen, der zuständigen Wasserbauverwaltung, den Fischereiberechtigten sowie den Erhaltungsverpflichtenden zu erfolgen. Der Wasserbauverwaltung sind auf Wunsch Ausführungsunterlagen zu übergeben.
20. Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.
21. Bei Gefahr von Hochwasser sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, um den vorhandenen Hochwasserschutz zu gewährleisten und ein ungehindertes Abfließen der Hochwasserwelle zu ermöglichen. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem

Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

22. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Baustellenbereich unverzüglich zu räumen und sind Hilfsbauten und Bauabfälle zu entfernen.
23. Die im Zuge der Gerinnequerung errichteten Sohl- und Ufersicherungen zum Schutz der Leitung, welche über den Bestand des ursprünglichen Gerinnebettes hinausgehen, sind durch den Bewilligungsinhabern zu erhalten.
24. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw. sind diese nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu initiieren. Der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung größtmöglich zu erhalten bzw. neu auszupflanzen.

KONSENSVORSCHLÄGE:

Wasserrechtliche Bewilligung für die

Versickerung der Oberflächenwässer der Park & Ride-Anlage des Bahnhofes Horn

- ✓ die Errichtung und den Betrieb von 4 Bodenfiltermulden als Vorreinigungsanlagen für die Oberflächenwässer der Park & Ride-Anlage des Bahnhofes Horn mit einer Einzugsfläche von 4.900 m²,
- ✓ die Versickerung der vorgereinigten Oberflächenwässer der 4 Bodenfiltermulden in den Grundwasserkörper GK 100190 Böhmisches Masse.

Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Weingartsleitengraben (Gewässerkörper ID 316044)

- ✓ km 35,897 – km 36,542
- ✓ km 36,615 – km 37,847
- ✓ km 37,334 Eisenbahnbrücke EB03

Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Breiteneicher Bach (Gewässerkörper ID 300132)

- ✓ km 36,847 – km 38,166

Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Ellertgraben (Gewässerkörper ID 316265)

- ✓ km 39,242 – km 39,340

Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in einen namenlosen Graben Gst. Nr. 964/1

- ▽ km 40,500 – km 41,845 über das Retentionsbecken RB405 mit mehrstufiger Drossel

Einleitung von Bahn-, Straßen- und Hangwässern in den Maigenbach

- ▽ km 40,500 – km 41,845 mit Stauraumkanal STK02 über Bodenfilterbecken BFB01
- ▽ km 40,500 – km 41,845 mit Stauraumkanal STK03 über Bodenfilterbecken BFB01
- ▽ Bahnhof Sigmundsherberg mit Stauraumkanal STK04 über Bodenfilterbecken BFB01
- ▽ Bahnhof Sigmundsherberg mit Pumpwerk HA01 über Bodenfilterbecken BFB01
- ▽ Retentionsbecken RB422 Sigmundsherberg für Hangwässer
- ▽ Retentionsbecken RB423 Sigmundsherberg für Hangwässer

Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen

- ▽ Objekt EB03 mit 3 l/s in den Weingartsleitengraben (Gewässerkörper ID 316044)
- ▽ Objekt KD06 mit 3 l/s in den Weingartsleitengraben (Gewässerkörper ID 316044)
- ▽ Grabenbereich km 37,650 – km 37,900 mit 0,5 l/s in den Weingartsleitengraben (Gewässerkörper ID 316044)
- ▽ Grabenbereich km 40,450 – km 41,000 mit 2 l/s in nächstgelegenes Gerinne
- ▽ Objekt RDL 19 km 40,500 mit 3 l/s in nächstgelegenes Gewässer
- ▽ Objekt SB02 mit 5 l/s in den Breiteneicher Bach (Gewässerkörper ID 300132)
- ▽ Objekt EB04 mit 5 l/s in den Breiteneicher Bach (Gewässerkörper ID 300132)
- ▽ Objekt EB05 mit 5 l/s in den Ellertgraben (Gewässerkörper ID 316265)

Errichtung von Brücken und Durchlässen mit Gewässerquerungen

- ▽ Eisenbahnbrücke km 37,334
- ▽ Eisenbahnbrücke km 37,847
- ▽ Eisenbahnbrücke km 39,210
- ▽ Straßenbrücke SB02
- ▽ Durchlass km 37,516

- ▽ Durchlass km 40,164
- ▽ Öffnung der Verehrung Weingartsleitengraben und Errichtung des Wegdurchlasses bei ca. km 37,425

FRISTEN:

Als Gesamtbefristung des Wasserrechtes gemäß § 21 WRG 1959 für die Einleitung von Bahnwässern und Straßenwässern wird in Anbetracht der zu erwartenden Nutzungsdauer der Bodenfilteranlagen für alle Einleitungen einheitlich ein Zeitraum von 30 Jahren vorgeschlagen.

Als Bauvollendungsfrist für die Einleitung von Bahnwässern und Straßenwässern wird in Abstimmung mit dem Konsenswerber der 31.12.2033 vorgeschlagen.

Als Gesamtbefristung des Wasserrechtes gemäß § 21 WRG 1959 für die Einleitung der Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen wird die Frist bis zur Bauvollendung des Vorhabens mit 31.12.2033 vorgeschlagen.

Als Bauvollendungsfrist wird der 31.12.2033 vorgeschlagen.

Für die Gerinnequerungen mit Brücken und Durchlässen ist keine Gesamtbefristung des Wasserrechtes gemäß § 21 WRG 1959 erforderlich.

Da für die Ausbringung von Pestiziden auf den Bahnkörpern strikte Vorgaben in Hinblick auf eine grundwasserschonende Dosierung bestehen, wird vorbehaltlich der Beurteilung der Behörde von einer wasserrechtlichen Bewilligung der gesamten Bahnkörperentwässerung mit Versickerung Abstand genommen.